



GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Hugo-Eckener-Ring

60549 Frankfurt am Main

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung für den

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erhaltenen Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bad Vilbel, den 06. Mai 2025



Stockmann Steuerberatungsges.mbh

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	56.250,00		31.750,00
2. Umsatzsteuer	10.497,50		6.032,50
3. Umsatzsteuer-Erstattungen	0,00		6.296,64
		66.747,50	44.079,14
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	66.747,50	44.079,14	
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	826,81		1.720,74
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge	73,44		73,44
3. Werbe- und Reisekosten	51.592,81		43.180,26
4. Verschiedene Kosten	4.095,49		5.715,00
5. Vorsteuer	9.719,08		8.356,22
6. Umsatzsteuer-Zahlung	5.470,72		0,00
Summe Kosten	71.778,35	59.045,66	
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	71.778,35	59.045,66	
C. BETRIEBLICHER VERLUST	5.030,85	14.966,52	
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Bewirtungskosten	193,42		536,36
Summe Hinzurechnungen	193,42	536,36	
E. STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG	4.837,43	14.430,16	

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
1447	Forderung. aus stfr.,n.stbaren L+L (EÜR)	500,00		500,00-
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	500,00		500,00
8400	Erlöse Mitgliedsbeiträge 19%	<u>55.250,00</u>		<u>31.750,00</u>
			56.250,00	31.750,00
Umsatzsteuer				
1776	Umsatzsteuer 19%		10.497,50	6.032,50
Umsatzsteuer-Erstattungen				
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		2.323,72
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		2.832,74
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>1.140,18</u>
			0,00	6.296,64
Miete und Pacht				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		826,81	1.720,74
Steuern, Versicherungen und Beiträge				
4380	Beiträge		73,44	73,44
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten	50.948,10		41.392,41
4650	Bewirtungskosten	451,29		1.251,49
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>193,42</u>		<u>536,36</u>
			51.592,81	43.180,26
Verschiedene Kosten				
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	0,00		717,60
4925	Internetkosten	181,75		177,48
4955	Buchführungskosten	1.803,70		1.670,25
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.741,24		1.081,71
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	0,00		909,16
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	0,00		800,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>368,80</u>		<u>358,80</u>
			4.095,49	5.715,00
Vorsteuer				
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		162,17
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>9.719,08</u>		<u>8.194,05</u>
			9.719,08	8.356,22
Umsatzsteuer-Zahlung				
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	778,42		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.859,56		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>2.832,74</u>		<u>0,00</u>
			5.470,72	0,00
BETRIEBLICHER VERLUST				
			5.030,85	14.966,52
Übertrag			5.030,85-	14.966,52-

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			5.030,85-	14.966,52-
	Bewirtungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten		193,42	536,36
	STEUERLICHER VERLUST nach § 4 Abs. 3 EStG		4.837,43	14.430,16
			=====	=====

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
EB-Werte ergebniswirksamer Konten				
1447	Forderung. aus stfr.,n.stbaren L+L (EÜR)		500,00	0,00
Sonstige Konten				
1200	Commerzbank # 131566200	82.172,28		87.203,13
9000	Saldenvorträge Sachkonten	<u>87.703,13-</u>		<u>102.169,65-</u>
			5.530,85-	14.966,52-
			<u>5.030,85-</u>	<u>14.966,52-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: August 2022

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: "Stb GmbH") und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der Stb GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Stb GmbH nicht verpflichtet den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Stb GmbH übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Stb GmbH wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit die Stb GmbH offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Stb GmbH im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stb GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Stb GmbH.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Stb GmbH erforderlich ist. Die Stb GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die Stb GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Stb GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von der Stb GmbH angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Die Stb GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a Elektronische Kommunikation, Datenschutz, Rechnungstellung in Textform

(1) Die Stb GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers

im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Die Stb GmbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Stb GmbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit der Stb GmbH die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren der Stb GmbH (z. B. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

(4) Der Auftraggeber ist gemäß § 9 Abs. 1 StBW, unter Verzicht auf eine persönliche Unterzeichnung der Berechnung, mit der Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gemäß § 126b BGB einverstanden.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Stb GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Stb GmbH abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt die Stb GmbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Stb GmbH die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Stb GmbH jederzeit, auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die Stb GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Stb GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Stb GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der Stb GmbH für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziät/Partnerschaft sowie für neu in die Soziät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abgedeckt. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Stb GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stb GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Stb GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Stb GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Stb GmbH nur mir deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Stb GmbH beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Stb GmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Stb GmbH vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Stb GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Stb GmbH entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Stb GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Stb GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. § 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Stb GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Stb GmbH vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Stb GmbH stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stb GmbH in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Stb GmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Stb GmbH stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Stb GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann die Stb GmbH einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Stb GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Die Stb GmbH ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht

durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden; es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB, die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Stb GmbH und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Stb GmbH sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Stb GmbH vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Die Stb GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Stb GmbH verpflichtet, dem Auftraggeber, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Stb GmbH die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Stb GmbH abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Stb GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Die Stb GmbH hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Stb GmbH den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die die Stb GmbH aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen der Stb GmbH und ihrem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Unterschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Stb GmbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Stb GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Die Stb GmbH kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthalterung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen, unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Stb GmbH. Die Stb GmbH ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.